

Beförderungsbedingungen für das Produkt „Global Sky Express“

1. Einleitung

1.1

Die JET SPEED GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend JET SPEED genannt übernimmt Beförderungsaufträge für das Produkt GLOBAL SKY EXPRESS nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Soweit sich aus diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten für Transporte in Deutschland die Regelungen der ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) mit Ausnahme von Ziffer 29 ADSp. Ziffer 23 ADSp beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in spezialisiertem Gewahrsam auf 5 EUR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. –ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Grundsätzlich und soweit nichts anderweitiges ausdrücklich vereinbart worden ist, werden die Regelungen der ADSp im Fall von Transportdienstleistungen von JET SPEED innerhalb anderer Staaten durch die jeweiligen nationalen Spediteurbedingungen ersetzt (z.B. in Österreich durch die AÖSp mit Ausnahme von §§ 39 – 41 AÖSp).

1.2

Liegt bei einem Transport auf dem Luftweg das Endziel oder ein Zwischenstopp in einem anderen als dem Absendeland, können die internationalen Luftverkehrsabkommen zur Anwendung kommen. (Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet internationale Luftverkehrsabkommen (i) das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) oder (ii) das Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln im internationalen Luftfrachtverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 oder (iii) diese durch ein Protokoll oder ein ergänzendes Abkommen abgeänderte oder ergänzte Abkommen. Weiterhin kann eine internationale Beförderung den Vorschriften des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („CMR“) unterliegen. Die internationalen Luftverkehrsabkommen und die CMR regeln und begrenzen die Haftung des Frachtunternehmens bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung des Frachtguts.

1.3

Sendungen können über jegliche Zwischenstopps transportiert werden, die JET SPEED für angemessen hält. JET SPEED ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, für die diese Bedingungen gleichermaßen gelten.

1.4

In diesen Bedingungen bedeutet „Frachtbrief“ ein einzelner JET SPEED Versandauftrag/Frachtbrief/ oder das auf einem Absendebeleg unter demselben Datum, derselben Empfängeradresse und Serviceart dokumentierte Frachtgut. Alle Pakete unter einem Frachtbrief werden als eine einzige Sendung angesehen.

2. Serviceumfang

Sofern keine besonderen Dienstleistungen vereinbart werden, beschränkt sich der von JET SPEED angebotene Service auf Abholung, Transport, Zollabfertigung (sofern zutreffend) und Zustellung der Sendung.

Um die vom Versender gewünschte kurze Beförderungsdauer und das niedrige Beförderungsentgelt zu ermöglichen, werden die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert. Der Versender nimmt mit der Wahl der Beförderungsart in Kauf, dass aufgrund der Massenbeförderung (vergl. für Deutschland § 449 Abs.1 S.1 und Abs.2 S.1 HGB) nicht die gleiche Obhut wie bei einer Einzelbeförderung gewährleistet werden kann.

Eine Kontrolle des Transportweges durch Ein- und Ausgangskontrollen an den einzelnen Umschlagstellen innerhalb des JET SPEED Systems und dessen Erfüllungsgehilfen ist nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung.

Der Versender sollte unter Berücksichtigung von Art und Wert des Gutes von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Transportversicherung über JET SPEED einzudecken zu lassen.

3. Beförderungsbeschränkungen

3.1

JET SPEED befördert keine Waren, die nach Maßgabe der folgenden Absätze (i) bis (iv) vom Transport ausgeschlossen sind.

(i)

Pakete dürfen nicht über 70 kg wiegen oder eine Länge von über 270 cm oder eine Länge und Gurtumfang von zusammen mehr als 330 cm haben.

(ii)

Der Wert eines Pakets darf den Gegenwert von 50 000 USD in der jeweiligen Landeswährung nicht überschreiten. Außerdem darf der Wert von Schmuck oder Uhren in einem Paket nicht den Gegenwert von 500 USD in der jeweiligen Landeswährung überschreiten.

(iii)

Pakete dürfen nicht die nachstehenden, von der Beförderung ausgeschlossenen Artikel enthalten, insbesondere Güter von außergewöhnlich hohem Wert, Kunstwerke, Antiquitäten, Edelsteine, Briefmarken, Unikate, Gold oder Silber, Geld, Prepaid Karten oder begebare Wertpapiere (insbesondere Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Sparbücher, Aktienzertifikate oder sonstige Sicherheiten), Güter für militärische Zwecke sowie gefährliche Güter.

(iv)

Pakete dürfen keine Waren enthalten, die Menschen oder Tiere oder ein Beförderungsmittel gefährden könnten, oder die auf sonstige Weise andere von JET SPEED beförderte Waren verschmutzen oder beschädigen könnten, oder deren Beförderung, Aus- oder Einfuhr nach geltendem Recht verboten ist.

Der Versender ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Frachtbrief gemachten Angaben verantwortlich und sorgt dafür, dass auf allen Paketen ausreichende Kontaktangaben über den Versender und Empfänger des Pakets verzeichnet sind und dass sie so verpackt, markiert und etikettiert sind, ihr Inhalt so beschrieben und klassifiziert ist und die jeweils erforderlichen Begleitunterlagen beigelegt sind, dass sie zur Beförderung geeignet sind und den Anforderungen der Tariftabelle und geltendem Recht entsprechen.

Der Versender erklärt, die zum Transport übergebenen Sendungen selbst oder durch von ihm beauftragte und ihm selbst bekannte Dritte verpackt, verschlossen und bis zur Übergabe an JET SPEED vor dem Zugriff Unbefugter gesichert zu haben.

3.2

Verderbliche und temperaturempfindliche Waren werden auf Gefahr des Senders zur Beförderung angenommen. JET SPEED bietet für solche Pakete keine Spezialhandhabung an.

3.3

Verweigerung und Einstellung der Beförderung

(i)

Sofern ein Paket einer der obigen Beschränkungen oder Bedingungen nicht entspricht, kann JET SPEED die Beförderung des betreffenden Pakets (oder einer Sendung, zu der es gehört) verweigern und, falls die Beförderung bereits im Gang ist, die Beförderung einstellen.

(ii)

JET SPEED kann die Beförderung auch einstellen, falls die Zustellung auch beim dritten Versuch nicht durchgeführt werden kann, falls der Empfänger die Annahme verweigert, falls JET SPEED wegen einer fehlerhaften Adressangabe (trotz angemessener Bemühungen, die richtige Adresse herauszufinden) die Zustellung nicht durchführen kann oder falls die richtige Adresse sich in einem anderen Land befindet oder falls bei

Zustellung die fällige Summe nicht vom Empfänger kassiert werden kann.

(iii)

Bei Einstellung der Beförderung ist JET SPEED nach eigenem Ermessen zur Rücksendung an den Versender berechtigt.

3.4

Der Versender ist für die Zahlung sämtlicher Kosten, die durch eine solche Beförderungseinstellung entstehen, verantwortlich, insbesondere für die Weiterleitungs-, Entsorgungs-, Rücksendungs-, Lager- oder Verwaltungskosten sowie gegebenenfalls sämtliche Zölle und Steuern. In keinem dieser Fälle werden Transportkosten jeglicher Art von JET SPEED erstattet.

3.5

Ausgeschlossene Güter dürfen vom Versender nur übergeben werden, wenn zuvor eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Werden ausgeschlossene Güter ohne vorherige besondere schriftliche Vereinbarung übergeben, haftet der Versender für die daraus entstehenden Schäden an solchen Gütern, an fremden Sachen, Transportmitteln und/oder Personen und hat JET SPEED schadlos zu halten. JET SPEED obliegt es nicht, Güter hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses zu überprüfen.

JET SPEED haftet nicht für Verlust und Beschädigung von Gütern, die entgegen dem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden.

3.6

Ist der Versender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln, und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist JET SPEED nach Ablauf von 6 Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Der Veräußerungserlös steht JET SPEED zu, wenn nicht bewiesen wird, dass er die von JET SPEED getätigten Aufwendungen übersteigt. Unverwertbares Gut kann JET SPEED vernichten.

3.7

JET SPEED behält sich das Recht vor, Sendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Rahmen der Prüfung ist auch eine Durchleuchtung der Sendungen mit Röntgenstrahlung möglich. Hierbei kann es auch bei sachgemäßer Durchführung zu Schäden an strahlungsempfindlichen Gütern kommen.

3.8

Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von JET SPEED stehen unter Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen- und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Versender bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. JET SPEED kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

3.9

In der Luftfracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich.

Die Frankatur "FCA" ist nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Abgangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Abgangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAT" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAP" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsortes möglich (früher: "DDU"). Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsort als vereinbart. Bei fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CPT (Empfangsflughafen)" als vereinbart.

4. Serviceunterbrechung

JET SPEED haftet nicht für Unterbrechungen oder Störungen der Serviceleistungen, deren Ursachen nicht in dem alleinigen Verantwortungsbereich von JET SPEED liegen. Beispiele hierfür

sind Störungen der Transportwege in der Luft oder zu Lande (z.B. wegen besonderer Witterungsbedingungen), Feuer, Überschwemmung, Krieg, Feindseligkeiten und öffentliche Unruhen, Handlungen staatlicher oder sonstiger Behörden und Arbeitskämpfe oder Verpflichtungen (sei es seitens JET SPEED, seiner Vertreter, Subunternehmer oder Dritter).

5. Haftung

5.1

Sofern zwingendes nationales oder internationales Recht gilt, wird die Haftung von JET SPEED gemäß diesen Bestimmungen geregelt und beschränkt. Im internationalen Luftverkehr gelten die Beschränkungen des Warschauer Abkommens, sofern nicht das Montrealer Abkommen einschlägig ist.

5.2

Soweit Bestimmungen gem Ziffer 5.1 nicht gelten, wird die Haftung durch die vorliegenden Beförderungsbedingungen geregelt. Maßgeblich ist jeweils das Land, in dem die Sendung JET SPEED zum Transport übergeben wurde.

In Deutschland beträgt die Haftung für Verlust oder Beschädigung bis maximal 510 EUR pro Sendung oder 8,33 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem welcher Betrag höher ist. In Österreich und in der Schweiz haftet JET SPEED bei Verschulden für nachgewiesene direkte Schäden bis zu einer Höhe von maximal 130 CHF pro Sendung in der Schweiz bzw. in Österreich 85 EUR pro Sendung oder dem nach § 54 AÖSp ermittelten Betrag, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Bei Teilverlusten oder -beschädigungen wird das Gewicht des entwerteten Teils der Sendung zugrunde gelegt.

Vorstehende Haftungsbegrenzungen, inkl. Des Haftungsausschlusses in Ziffer 3.5 gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die JET SPEED, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.

Unabhängig von vorstehenden Regelungen wird die Haftung im internationalen Luftverkehr abschliessend durch Art. 22 des Montrealer Abkommens beschränkt. Art. 25 des Montrealer Abkommens ist ausgeschlossen.

5.3

Hat der Anspruchsberechtigte (oder eine Person, von der er sein Anspruchsrecht ableitet) die Entstehung des Schadens verursacht oder dazu beigetragen, kann die von JET SPEED dafür zu übernehmende Haftung reduziert oder aufgehoben werden.

5.4

Beim Versand als Wertpaket wird die Haftungsgrenze nach Ziffer 5.2 durch korrekte Deklaration des Wertes der Sendung und durch Zahlung eines Zuschlages auf den deklarierten Wert angehoben.

In keinem Fall dürfen die in Absatz 3.1 (ii) festgesetzten Werte überschritten werden. Der Versender erklärt durch Unterlassung einer Wertdeklaration oder Eindeckung einer Transportversicherung durch JET SPEED, dass sein Interesse an den Gütern die in Ziffer 5.2 genannte Grundhaftung nicht übersteigt.

5.5

JET SPEED haftet soweit gesetzlich zulässig nicht für indirekte Schäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten oder Umsatzverluste sowie Aufwendungen für Ersatzvornahme.

Die Haftung von JET SPEED für Schäden durch Überprüfen einer Sendung nach Ziffer 3.6 ist ausgeschlossen.

JET SPEED haftet nicht für Schäden oder Verlust, falls dies auf Mängel der vom Versender verwendeten Verpackung zurückzuführen ist und nicht für Schäden an der Verpackung oder Verlust derselben.

6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der ausstellenden JET SPEED-Niederlassung als vereinbart.